

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Digital Business Engineering
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. September 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1- 1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Digital Business Engineering soll Absolvent:innen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern. Das Studium vermittelt umfangreiche Kenntnisse für den Umgang mit komplexen, technischen Produkten und Systemen.
- (2) Das Masterstudium befähigt die Absolvent:innen zu anspruchsvollen Tätigkeiten und Leitungsfunktionen. Im Vordergrund stehen dabei die ingenieurwissenschaftlichen Methoden kombiniert mit dem formalen Know-How der Analyse und Modellbildung für IT-basierte Wertschöpfungsprozesse im digitalen Zeitalter, sowie das technische und strategische Know-How für die umfassende und durchdringende Informatisierung von Unternehmen.
- (3) Entsprechend werden Themenbereiche wie der Einsatz moderner IT-Lösungen, Technical Safety und Security, Industrielle Digitalisierung, Industrial Internet und Technologieentwicklung diskutiert. Darüber hinaus geht es um die Integration neuartiger Ansätze in geschäftsrelevante Strategien aus den Anwendungsbereichen der Ingenieurwissenschaften.
- (4) Wahlpflichtmodule in den Semestern zwei bis vier dienen der Erweiterung des fachspezifischen, aber auch interdisziplinären Wissens und der Fähigkeit zur Vernetzung mit anderen Aufgabenbereichen.
- (5) Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuenden Dozierenden und durch seminaristische Vorlesungen intensiv angeleitet. Die Einbindung der Praxisprojekte der Studierenden dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training persönlicher Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Internationalität, Teamfähigkeit und Präsentationsfähigkeit.

- (6) Die Vorlesungen im berufsbegleitenden seminaristischen Charakter dienen zudem der wissenschaftlichen Reflexion und dem übergreifenden Erfahrungsaustausch. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz können Absolvent:innen Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht beurteilen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen optimieren.
- (7) Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierte Basis vermittelt, sodass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht wird.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Business Engineering wird nachgewiesen durch:
 - ein abgeschlossenes Studium der Ingenieurwissenschaften oder der Informatik an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität, in welchem mindestens 210 ECTS-Punkte erworben wurden oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Studienabschluss ist.
 - Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschul- oder Universitätsabschluss nachweisen, für den jedoch weniger als 210 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung:
1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte.
Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
- Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden:
Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten.
Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung,

die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen (NUW) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Lehrveranstaltung und Studiensemester,

2. die Bezeichnung der angebotenen Vertiefungsrichtungen und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. (nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sofern vorhanden.)

§ 6

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet. Zu den zu vergebenden ECTS-Kreditpunkten vgl. Anlage Übersicht über die Module. Die ECTS-Kreditpunkte werden erst mit erfolgreicher Ablegung der Module erworben. Die Angabe der ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung erfolgt zur Berechnung der Modulnoten.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg bestanden sein.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung der Prüfungskommission kann die Abfassung auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Die Prüfungskommission kann dabei dies mit der Auflage verbinden, eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher beifügen.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 9

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma

Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 begonnen haben.

Prüfungsformen

schrP 90min.	Schriftliche Prüfung 90min.
schrP 120min.	Schriftliche Prüfung 120min.
mP 15min.	mündliche Prüfung 15min.
StA	Studienarbeit
PStA	Projektstudienarbeit
Präs	Präsentation
PB	Praktikumsbericht
eTN	erfolgreiche Teilnahme
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
schrStE	schriftliches Staatsexamen
mStE	mündliches Staatsexamen
B+Präs	Bericht mit Präsentation (oder StA+Präs?)
GMPsc	Gesamtmodulprüfung
TMPsc	Teilmodulprüfung
mP 30min.	mündliche Prüfung 30min.

Lehrformen

S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
V	virtuell

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.07.2020, der Anzeige beim Bay. Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 21.12.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.01.2022.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.01.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.01.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.01.2022.